

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Genehmigung einer Anpassung des Spezialprogramms der autonomen Provinz Bozen zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates und ihren späteren Änderungen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/428/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur
strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-,
Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 85/127/EWG der Kommissi-
on⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 4. April 1986 hat die italienische Regierung die
Anpassung des Spezialprogramms für die autonome
Provinz Bozen zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und
Ziegenfleischerzeugung mitgeteilt.

Die genannte Anpassung des Programms entspricht den
Bedingungen und Zielsetzungen der Verordnung (EWG)
Nr. 1944/81.

Die Bedingungen zur Gewährung von Investitionsbei-
hilfen auf dem Milchsektor müssen mit denen des Arti-
kels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des
Rates übereinstimmen.

Die Zusatzprämie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e)
der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 beschränkt sich auf
eine Anzahl Kühe, die mindestens zwischen drei und
höchstens 20 Kühen liegt, unabhängig von der Gesell-
schaftsform des Betriebes.

Beihilfen zur Errichtung von Ställen in Betrieben, die
keinen Betriebsverbesserungsplan im Sinne des Artikels 3
Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
1944/81 einreichen, müssen dem Artikel 8 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 entsprechen.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten
gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der italienischen Regierung am 4. April 1986
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 mitgeteilte
Anpassung des Spezialprogramms der autonomen Provinz
Bozen für die Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegen-
fleischerzeugung wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 20. 2. 1985, S. 13.